

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Senat führt den Namen: Senat der „KKG Stromlose Ader von 1937 e.V.“
(im Folgenden „Senat“ genannt)
- (2) Der Senat hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Senats ist die ideelle und finanzielle Förderung der KKG Stromlose Ader. Der Senat ist das Aushängeschild des Vereins. Die Senator*innen repräsentieren ihn im Kölner Karneval.
- (2) Der Zweck des Senats wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Repräsentanz des Vereins im Kölner Karneval
 - Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen, Touren und Treffen
- (3) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke werden Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen eingesetzt. Ebenso ist es Aufgabe der Senator*innen, den Senat durch Mitarbeit zu unterstützen.
- (4) Der Senat ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Senatsmitglied kann werden:

jede natürliche, volljährige Person, wenn sie die Ziele und Satzungszwecke des Senats nachhaltig fördern möchte. Hierzu benötigt sie zwei Bürgen aus dem Senat, die den Antrag für den Hospitant*in einreichen und in der Zeit der Hospitanz die Patenschaft übernehmen.
- (2) Das neue Senatsmitglied muss seit mindestens 2 Jahren aktives Mitglied im Verein sein.
- (3) Ab einem Alter von 17 Jahren kann eine beitragsfreie Senatshospitanz für die Dauer von 11 Monaten erfolgen.
Nach Ablauf des Jahres der Senatshospitanz entscheidet der Senatsvorstand über die Mitgliedschaft der Hospitant*innen.
- (4) Der Senat setzt sich aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammen. (siehe § 5 Abs. 6)
Für besondere Verdienste kann ein Mitglied zum Ehrensensator*in ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Senats sind angehalten an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Senatsvorstand und der Senatsversammlung (im Folgenden „SV“ genannt) Anträge zu stellen.
- (3) In der SV kann das Stimmrecht nur von aktiven und passiven Senator*innen persönlich ausgeübt werden.
- (4) Die Bereitschaft der Mitglieder des Senats zur Unterstützung des Elferrats beim Auf-/ Abbau bzgl. etwaiger Veranstaltungen wird vorausgesetzt. Insbesondere wird die Teilnahme an den Sitzungen im Elferrat erwartet.
- (5) Jedes Mitglied des Senats ist zur Anschaffung eines Krätzchens verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder des Senats haben folgende Kleiderordnung einzuhalten:
 - a) Veranstaltung der Sessionseröffnung sowie auf der Prunksitzung:
 - männliche Senatoren tragen Smoking
 - weibliche Senatoren tragen schicke Abendgaderobe
 - b) auf der Prunksitzung im Elferrat:
 - schwarzer Smoking / schwarze Fliege, weißes Hemd, Lackschuhe, Halsorden, Senatsmütze
 - nur Präsident eventuell weißer Smoking
 - schwarzes Abendkleid / elegantes Cocktailkleid
 - Jumpsuit
 - adäquates Schuhwerk (keine Sneaker)
- (7) Jedes Senatsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Beitrag ist selbständig durch Überweisung im Voraus innerhalb des Januar eines jeden Jahres zu zahlen.

Die Mehrheit der SV entscheidet über eine etwaige Anpassung des Beitrages.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Senatsvorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Senatsvorstand.
- (2) Der aktive Senat ist der Größe nach auf maximal 20% der Vereinsmitglieder beschränkt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Senat endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Geschäftsordnung und die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Senatsvorstand abschließend. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Senat, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, die für das laufende Jahr im Voraus zu entrichten sind, ist ausgeschlossen. Sollte die Mitgliedschaft nicht bis spätestens zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt worden sein, ist für das darauffolgende Kalenderjahr der Beitrag vollständig und ohne Rückgewähr zu entrichten.
Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein wird auch die Mitgliedschaft im Senat beendet.
- (6) Jedes Senatsmitglied kann beantragen, in eine „passive Phase einzutreten“, um Platz für weitere „aktive“ Mitglieder zu schaffen.
- (7) Nach Beendigung der Senatsmitgliedschaft darf die Senatsmütze nicht mehr getragen werden, kann jedoch entschädigungslos an den Senat zurückgegeben werden oder aber sie wird in eine Vereinsmütze umgewandelt.

§ 6 Mitgliederversammlung des Senats

- (1) Oberstes Organ des Senats ist die Senatsversammlung.
- (2) Eine ordentliche SV findet alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche SV kann beantragt werden.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der SV beim Senatsvorstand schriftlich einzureichen.

§ 7 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Die SV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die SV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

§ 8 Senatsvorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Senatspräsident*in
 - Senatsschatzmeister*in

Der Vorstand wird von der SV für die Dauer von zwei Jahren antizyklisch zum Vereinsvorstand gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner bestehenden Amtslaufzeit aus, werden Neuwahlen nur für die Restlaufzeit vorgenommen. Eine

Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammenlegungen der Ämter ist nicht zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

§ 9 Auflösung des Senats

Bei Auflösung oder Aufhebung des Senats oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Senats an den Verein.